

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, StuPa-Präsidium, 17487 Greifswald

Präsidium des
Studierendenparlaments

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Hochschulöffentlichkeit,

Das Präsidium

Adrian Schulz

stellv. Felix Waltenburg

Telefon: +49 3834 86-1750

Telefax: +49 3834 86-1752

stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz
Felix Waltenburg

07.06.16

hiermit laden wir herzlich zur 5. ordentlichen Sitzung
der 26. Legislatur 2016/2017 des Studierendenparlamentes am

Mittwoch, den 08. Juni 2016,

um **20.00 Uhr c.t.**

Im Hörsaal Wirtschaftswissenschaften in der Friedrich-Loeffler Straße 70 ein.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 Formalia
- TOP 5 Finanzanträge
- TOP 6 Info-Top Raumsituation
- TOP 7 Info-Top FCLR
- TOP 8 Info-Top LKS
- TOP 9 Wahlen Präsidium
 - TOP 9.1 Wahl Stellvertreter*Innen
- TOP 10 Wahlen AStA
 - TOP 10.1 Wahl AStA-Vorsitzende*r
 - TOP 10.2 Wahl AStA-Co-Referent*in für Finanzen
 - TOP 10.3 Wahl AStA-Referat für Presse und Öffentlichkeit (mit Schwerpunkt Wohnsitzprämie)
 - TOP 10.4 Wahl AStA-Co-Referent*in für Grafikdesign, Website-Betreuung und Datenschutz
 - TOP 10.5 Wahl AStA-Referent*in für Studium und Lehre
 - TOP 10.6 Wahl AStA-Co-Referent*in für Veranstaltungen und Sport
- TOP 11 Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses
- TOP 12 SÄA AStA-Vorsitz
- TOP 13 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung
- TOP 14 Aufwandsentschädigungen
 - TOP 14.1 Kommissarische Vorsitzende
 - TOP 14.2 Beauftragte für die Finanzen der FSRs
 - TOP 14.3 Beauftragter für die 24 Stunden-Vorlesung
- TOP 15 Blutspende
- TOP 16 Verwaltungsvorschrift Regelstudienzeit
- TOP 17 Sonstiges

TOP 12 Satzungsänderung: AStA-Vorsitz

Antragsstellende: Adrian Schulz, Felix Waltenburg, Fabian Schmidt

Das Studierendenparlament möge folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschließen:

Der neue Absatz 2a ist in §13 einzufügen:

(2a) Sind die Ämter der AStA-Vorsitzenden und der Stellvertretenden AStA-Vorsitzenden nicht besetzt, führt die/der über die bisherigen Wahlperioden gerechnet dienstälteste AStA-Hauptreferent*in die Amtsgeschäfte der Vorsitzenden kommissarisch aus, bis das Studierendenparlament eine Vorsitzende wählt.

Der/die nach Satz 1 Dienstälteste kann die kommissarische Amtswahrnehmung ablehnen. In diesem Fall führt der/die jeweils nächstdienstälteste AStA-Hauptreferent*in die Amtsgeschäfte der Vorsitzenden.

Ist keine AStA-Hauptreferentin zur kommissarischen Führung der Amtsgeschäfte der Vorsitzenden bereit, benachrichtigt der Präsident des Studierendenparlamentes unverzüglich die Rektorin, die kraft ihrer Eilzuständigkeit nach § 84 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine vorläufige Maßnahme zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft trifft.

Begründung:

Wie bereits auf der Sitzung am 31.05.2016 besprochen, ist es dringend notwendig, eine Regelung des aktuellen und sicherlich auch wiederkehrenden Zustands ohne AStA-Vorsitz in der Satzung zu regeln. Dieser Vorschlag wurde bereits mit dem Justizariat abgesprochen und ermöglicht die von vielen geforderte Ablehnungsmöglichkeit des Altersvorsitzes. Satz 3 stellt lediglich eine Beschreibung der Rechtsfolge des Zustands dar und dient in diesem Sinne nur der Veranschaulichung der Folgen für die verfasste Studierendenschaft.

TOP 13 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung

Antragsstellende: Maximilian Sonnenberg

Das Studierendenparlament möge folgende Änderung der Fachschaftsrahmenordnung beschließen:

ERSTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFT

§ 1 Begriff

- (1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der EMAU Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.
- (2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss können einer Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.
- (3) Mitglied einer Fachschaft ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem zugewiesenen Studiengang immatrikuliert ist. *Dazu zählen gemäß §3 Abs. 4 Wahlordnung (Stand: 03. Dezember 2013) auch Promovierende. [...]*

§ 4 Vertretung der Lehrerbildung

- (1) Die Vertretung der studentischen Interessen in der Lehrerbildung obliegt den beiden studentischen Vertreterinnen des Zentralen Koordinierungsgremiums für Lehrerbildung (Vertretung der Lehrerbildung). Die Vertretung der Lehrerbildung wird auf Vorschlag des Zentralen Koordinierungsgremiums für Lehrerbildung von der Fachschaftskonferenz für die Amtszeit eines Jahres gewählt. Die Vorgeschlagenen haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
- (2) Die Vertretung der Lehrerbildung soll grundsätzlich wie ein Fachschaftsrat behandelt werden. *Dazu zählen im Einzelnen, alle Lehramtsbeauftragten der Fachschaftsräte, sowie alle Mitglieder der entsprechenden Fachschaften, die teilnehmen wollen oder als Vertretung der durch die FSR gewählten Lehramtsbeauftragten fungieren. Diese vertreten als Mitglieder des „FSR Lehramt“ I in regelmäßigen Sitzungen die direkten Interessen der Studierendenschaft. Näheres regelt die Satzung des FSR Lehramt. [...]*

VIERTER ABSCHNITT: GRUNDZÜGE DER FACHSCHAFTSARBEIT

§ 12 Finanzen

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Näheres regeln die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Finanzordnung der Fachschaft.

FÜNFTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTSKONFERENZ

§ 14 Die Fachschaftskonferenz (FSK)

[...]

§ 15 Mitglieder der Fachschaftskonferenz

(1) Die Fachschaftsräte, *sowie die jeweiligen Mitglieder des „FSR Lehramt“* und die studentischen Mitglieder der Fakultäts- und Institutsräte bilden zusammen die Fachschaftskonferenz. Stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind die Fachschaftsräte und die Vertretung der Lehrerbildung. Jeder Fachschaftsrat und die Vertretung der Lehrerbildung haben jeweils eine Stimme.

(2) [...]

§ 19 Ständige Kommission Lehramt (entfällt)

Begründung:

erfolgt mündlich

TOP 14.1 Aufwandsentschädigung: **kommissarische Vorsitzende**

Antragsstellende: Adrian Schulz, Felix „T.“ Waltenburg

Das Studierendenparlament möge beschließen:

In der Zeit, in der der AStA-Vorsitz unbesetzt ist, wird Juliane Harning den Vorsitz kommissarisch betreuen. Der daraus resultierende Mehraufwand wird mit 100€ pro Monat vergütet. Diese Regelung gilt für den Zeitraum der Betreuung.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 14.2 Aufwandsentschädigung:
Beauftragte für die Finanzen der FSRs

Antragsstellende: Juliane Harning

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Annekatriin Sill ist beauftragt worden, die Betreuung der FSR Finanzen zu übernehmen, bis das Co-Referat für Finanzen besetzt ist. Der daraus resultierende Aufwand soll mit 80€ pro Monat vergütet werden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum der Beauftragung.

Begründung:

Aktuell ist das genannte Referat unbesetzt, dennoch gilt es dringende Angelegenheiten zu organisieren und durchzuführen.

TOP 14.3 Aufwandsentschädigung: Beauftragter für die 24 Stunden-Vorlesung

Antragsstellende: Juliane Harning

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Sami Franke ist beauftragt worden, das Projekt der 24 Stunden Vorlesung zu betreuen. Der daraus resultierende Aufwand soll mit 80€ pro Monat vergütet werden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum der Beauftragung.

Begründung:

Aktuell ist das Referat für Studium und Lehre unbesetzt, dennoch gibt es dringende Angelegenheiten zu organisieren und durchzuführen.

TOP 15 Blutspende

Kollektives Blutspenden der Studentischen Selbstverwaltung

Antragsstellende: Felix „T.“ Waltenburg

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA, speziell die Referentin für soziale Aspekte, möchte sich mit anderen Gremien in Verbindung setzen, um einen gemeinsamen Termin zu gemeinschaftlichen Blutspende zu finden. Möglichst viele Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sollen sich dann, zu einem später bekanntgegebenen Zeitpunkt, zusammen finden, um in einer kollektiven Blutspende auf das Thema aufmerksam zu machen.

Begründung:

Die Blutspendestation der Universitätsmedizin Greifswald sucht z.Z. dringend nach Spender*innen. Da ich selber Spender bin und das Thema für mich sehr wichtig ist, möchte ich diesen Antrag stellen.

TOP 16 Verwaltungsvorschrift Regelstudienzeit

Verwaltungsvorschrift Regelstudienzeitverlängerung

Antragsteller: Fabian Schmidt, Adrian Schulz, Weronika Janusz

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die studentischen Senatoren und Senatorinnen werden aufgefordert, sich für eine Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Verlängerung der Regelstudienzeit einzusetzen.

Diese soll an die Wahlgegebenheiten der studentischen und akademischen Selbstverwaltungsorgane angepasst werden. Außerdem sollen die Vorsitzenden der AGs des Studierendenparlaments sowie die Vorstände der studentischen eingetragenen Vereine berücksichtigt werden.

Begründung:

Am 7.1.2015 verabschiedete das Rektorat eine neuen Verwaltungsvorschrift bezüglich der Frage, in welchem Umfang sich die Regelstudienzeit wegen der Wahrnehmung von Ämtern in der studentischen oder universitären Selbstverwaltung verlängert.

Offenbar wurde dabei nicht berücksichtigt, auf welche Dauer sich die Wahrnehmung dieser Aufgabe beschränken kann. Die Dauer einer Wahlperiode/einer Legislatur beschränkt sich in der Regel auf zwei Semester, egal in welchem Gremium man tätig ist.

Die Verwaltungsvorschrift, einzusehen auf der Homepage der Universität Greifswald

http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez1/allgemeinverwaltung/e_satzungen/VV_AEmter-Regelstudienzeit.pdf

sieht z.B. vor, dass Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte, des StuPas, einzelner Kommissionen und der Vorsitz der FSK drei Semester in dem jeweiligen Gremium tätig sein müssen, damit ihnen ein Semester Regelstudienzeitverlängerung gewährt werden kann. Völlig ignorierend, dass die Legislatur dieser Gremien auf ein Jahr beschränkt ist und viele Mitglieder außerstande sind ein weiteres Mal zu kandidieren und dann überhaupt auch die Garantie zu haben wiedergewählt zu werden.

Diese Vorschrift ist in unseren Augen ein unzumutbarer Zustand und verringert die Attraktivität sich in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung zu engagieren.